

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS DER STUDIENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT STUTTGART

vom 14.01.2021

Aufgrund von § 14 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 19. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 30/2020 vom 22. Mai 2020) hat der Vorstand der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 14. Januar 2021 die nachstehende Geschäftsordnung des Vorstands der Studierendenschaft der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle im Folgenden genannten Amts- und Personenbezeichnungen können in jeder geschlechtsspezifischen Form verwendet werden.

Inhalt

Kapitel 1: Vorstand	3
§ 1 Vorstand	3
§ 3 Stab (Vorstandsvorsitz, Finanzreferatsleitung, Stellvertretung)	4
§ 4 Referate	5
§ 4 b Arbeitskreise	5
§ 5 Personal	5
§ 6 Vorstandssitzung	6
§ 7 Beschlussfassung in einer Sitzung	7
§ 8 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren)	8
§ 9 Eilentscheidungen	8
§ 9 a Krisennotstand	9
Kapitel 2: stuvus-Sitzung	10
§ 10 stuvus-Sitzung	10
§ 11 Ablauf der stuvus-Sitzung	10
§ 12 Empfehlungen der stuvus-Sitzung	11
Kapitel 3: Generelle Bestimmungen zum Vollzug des Haushalts-/Wirtschaftsplans	12
§ 13 Finanzverwaltung	12
§ 14 Finanzentscheidungen	12

§ 15 Finanztransparenz	13
Kapitel 4: Grundsätzliches	14
§ 16 Informationspflichten der Referate und Arbeitskreise	14
§ 17 Bekanntmachungen; Mitteilungen der Studierendenschaft	14
§ 18 Digitale Kommunikation	14
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Bekanntmachung	14

Kapitel 1: Vorstand

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 3 Satz 3 LHG (§9 Abs. 1 OrgS).
- (2) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Vorstandsvorsitz, die Finanzreferatsleitung und die Beisitzenden. Beratende Mitglieder sind die Referatsleitungen und stellvertretenden Referatsleitungen nach § 18 Abs. 1 & 3 sowie § 21 Abs. 2f OrgS, die Mitglieder des Präsidiums sowie weitere vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzes mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmte Mitglieder der Studierendenschaft (§ 9 Abs. 2 OrgS).
- (3) Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern durch die Organisationssatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist gemeinsam mit der stuvus-Sitzung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung für alle Angelegenheiten zuständig, für die in der Organisationssatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist (§ 10 Abs. 2 OrgS). Beschlüsse werden im Regelfall auf Empfehlung der stuvus-Sitzung gemäß § 10 in der Vorstandssitzung (§ 6) getroffen.
- (2) Zu den Kernaufgaben des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 OrgS) gehören:
 1. der Vollzug der Beschlüsse des Studierendenparlaments, sofern nichts anderes bestimmt wurde,
 2. die bedarfsgerechte Unterstützung der Studierenden, insbesondere
 - a) als Anlaufstelle für Studierende,
 - b) bei Umsetzung von Projekten, die mit den Aufgaben der Studierendenschaft vereinbar sind,
 3. das Personalwesen der Studierendenschaft, insbesondere
 - a) die Personalentwicklung,
 - b) die Beratung des Vorstandsvorsitzes bei der Personalführung,
 - c) die Bestellung einer oder eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Personal auf Grundlage eines Vorschlags nach § 47 Abs. 3 OrgS oder auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzes,
 - e) die Verwaltung der Geschäftsstelle der Studierendenschaft,
 4. die Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft,

5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 6. die Erarbeitung von Verwaltungsrichtlinien,
 7. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 8. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 9. Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten gemäß der Finanzordnung,
 10. Beschlüsse über die Anerkennung und Aberkennung des Status einer Hochschulgruppe gemäß § 45 Abs. 1 OrgS und der zugehörigen Satzung,
 11. die Verwaltung der Räume, die der Studierendenschaft zur Nutzung überlassen wurde,
 12. die Sicherstellung des Wissenstransfers der Gremien und Organe der Studierendenschaft,
 13. Beschlüsse über die Empfehlungen der stuvus-Sitzung
- (3) Aufgaben nach Abs. 2 Punkten 2, 3e, 9 und 10 dürfen nach Maßgabe des Vorstands durch die Verwaltung erfüllt werden.

§ 3 Stab (Vorstandsvorsitz, Finanzreferatsleitung, Stellvertretung)

- (1) Der Vorstandsvorsitz vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 3 Satz 4 LHG (§ 11 Abs. 1 OrgS); dies gilt sowohl für die Vertretung innerhalb der Universität als auch die Vertretung nach außen. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Er übt das Hausrecht in allen Räumen der Studierendenschaft aus. Er stellt die Angestellten der Studierendenschaft auf Beschluss des Vorstands ein und entlässt sie. Er ist ihnen vorgesetzt und ihm obliegt die Personalführung.
- (2) Der Vorstandsvorsitz kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments bis zu zwei Beisitzende zu seiner Stellvertretung ernennen. Der Vorstandsvorsitz kann seine Stellvertretung aus ihrer Funktion entlassen. (§ 11 Abs. 6f OrgS). Ferner kann er Beauftragte ernennen und entlassen.
- (3) Der Vorstandsvorsitz kann all seine Befugnisse allgemein, befristet oder für den Einzelfall delegieren; die Delegation erfolgt in der Regel schriftlich.
- (4) Der Vorstandsvorsitz kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Bevollmächtigungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstandes allgemein, befristet oder für den Einzelfall aussprechen; die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.
- (5) Die Finanzreferatsleitung ist der Finanzreferent oder die Finanzreferentin der Studierendenschaft gemäß § 65b Abs. 2 Satz 5 LHG (§ 12 Abs. 1 OrgS). Sie arbeitet mit dem oder der Haushaltsbeauftragten zusammen und kann deren oder dessen Aufgaben im Vertretungsfall nach Maßgabe des Vorstandsvorsitzes und der oder des Haushaltsbeauftragten übernehmen.

- (6) Die Finanzreferatsleitung kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments einen Beisitzenden zu ihrer Stellvertretung ernennen. Die Finanzreferatsleitung kann ihre Stellvertretung aus ihrer Funktion entlassen. (§ 12 Abs. 3 OrgS).
- (7) Der Vorstandsvorsitz, die Finanzreferatsleitung und deren Stellvertretungen bilden den Stab.
- (8) Die weiteren Mitglieder des Stabs können den Vorstandsvorsitz vertreten; hierfür gilt Abs. 3 sinngemäß; eine schriftliche Delegation ist nicht notwendig.

§ 4 Referate

- (1) Die Referatsleitungen leiten und vertreten die Referate. Sie legen die Aufgabenverteilung fest und sorgen für die ordnungsgemäße Arbeit der Referate. Als Referatsleitung gilt die nach § 21 Abs. 2 OrgS gewählte Person.
- (2) Das Referat berichtet in der Vorstandssitzung und der stuvus-Sitzung über seine Arbeit. Ferner steht es dort für Fragen hierzu in angemessenem Rahmen zur Verfügung.
- (3) Anliegen und Projekte der Referate sollen in der Regel in der stuvus-Sitzung behandelt und abgestimmt werden. Die Zustimmung kann durch die stuvus-Sitzung oder den Vorstand erteilt werden.
- (4) Die Referatsleitungen können nach Delegation durch den Vorstandsvorsitz die Studierendenschaft in Angelegenheiten ihren Referatsbereich betreffend vertreten; das Vertretungsrecht kann lediglich an ihre Stellvertretung weiter delegiert werden.

§ 4 b Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreisleitungen leiten und vertreten die Arbeitskreise. Als Arbeitskreisleitung gilt die nach § 22 Abs. 2 OrgS bestellte Person. Die nach § 22 Abs. 2 OrgS weiteren bestellten Personen gelten als Stellvertretung der Arbeitskreisleitung.
- (2) Die Arbeitskreisleitungen sowie Mitglieder der Arbeitskreise berichten regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Semester in der stuvus-Sitzung.

§ 5 Personal

- (1) Der Vorstand ist für die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt (§ 10 Abs. 1 Nr. 3iii OrgS) sowie für die Einstellung und Entlassung von Personal (§ 10 Abs. 1 Nr. 3iv OrgS) zuständig. Bei Einsetzung einer Personalfindungskommission durch den Vorstandsvorsitz muss der Vorstand über den Vorschlag der Personalfindungskommission abstimmen (§ 47 Abs. 3 OrgS).

- (2) Personenbezogene Angelegenheiten, das Personal der Studierendenschaft betreffend, können nur in einer Vorstandssitzung sowie ggf. in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

§ 6 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Sie dient insbesondere zur Beratung nicht-öffentlicher Angelegenheiten sowie zur vorstandsinternen Meinungsfindung.
- (2) Der Vorstandsvorsitz leitet die Vorstandssitzungen. Er kann sich hierbei durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Eine Vorstandssitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens drei Tage vor Beginn der Sitzung in Schriftform erfolgt ist. In begründet dringlichen Fällen ist es ausreichend, wenn die Einladung 24 Stunden vor Sitzungsbeginn erfolgt. Eine Vorstandssitzung gilt ebenfalls als ordnungsgemäß eingeladen, wenn eine Pauschaleinladung für einen wiederkehrenden Termin erfolgt. In diesem Fall muss jeder Termin, der abweichend von dieser Pauschaleinladung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet oder abgesagt wird, dem Vorstand schriftlich 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zugehen.
- (4) Der Vorstandsvorsitz erstellt die Tagesordnung für die Vorstandssitzung. Anträge zur Tagesordnung inklusive einer Erklärung zum Tagesordnungspunkt und notwendiger Beratungsunterlagen müssen bis um 18:00 Uhr am Vortag der Sitzung in den entsprechenden Vorstandsbereich im Wiki hochgeladen werden oder an den Stabgesendet werden (reguläre TOPs). Lehnt die Sitzungsleitung einen nach Satz 2 beantragten Tagesordnungspunkt ab, so hat sie dies in der Vorstandssitzung zu begründen; der Tagesordnungspunkt soll auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden, wenn der Vorstand die Ablehnung überstimmt. Weitere Tagesordnungspunkte können von der Sitzungsleitung auch noch zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden (kurzfristige TOPs), sofern der Vorstand dies zu Beginn der Sitzung nicht ablehnt. Die vorläufige Tagesordnung muss den Mitgliedern des Vorstands spätestens um 20:00 Uhr am Vortag der Sitzung zugänglich gemacht werden.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung sich im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitz über die Fristen hinwegsetzen, sofern sie darauf hinweist und nicht innerhalb von drei Tagen der Widerspruch eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds eingeht.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einschließlich der Sitzungsleitung anwesend sind, hierbei gilt eine digitale Zuschaltung als anwesend. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstandsvorsitz nach Behandlung eines

Tagesordnungspunktes in der Sitzung ein vereinfachtes Umlaufverfahren nach § 8 Abs. 6 starten.

- (7) Auf Verlangen des Vorstandsvorsitzes oder der thematisch zuständigen Referatsleitung kann die Beratung eines Tagesordnungspunktes in die stuvus-Sitzung verschoben werden; das betreffende Thema ist in diesem Fall auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten stuvus-Sitzung zu setzen; dies gilt nicht für Themen, die nach Ablehnung einer Empfehlung der stuvus-Sitzung behandelt werden. Die Sitzungsleitung kann das Verlangen ablehnen, wenn der Vorgang nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder seinem Wesen nach geheim gehalten werden muss, die Angelegenheit zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehört oder eine umgehende Beschlussfassung angebracht ist.
- (8) Abstimmungstexte werden von der Sitzungsleitung formuliert und von ihr zur Abstimmung gestellt.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden in den Mitteilungen der Studierendenschaft hochschulöffentlich bekannt gemacht; dies erfüllt die Maßgabe einer Niederschrift.
- (10) Zu Sitzungen des Vorstandes wird ein nicht-öffentliches Protokoll angefertigt; dieses wird im Vorstandsbereich im stuvus-Wiki zugänglich gemacht und muss vom Vorstand genehmigt werden. Über eine vollständige oder teilweise Veröffentlichung eines genehmigten Protokolls entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzes.
- (11) An einer Vorstandssitzung dürfen in der Regel die beratenden Mitglieder sowie der oder die Haushaltsbeauftragte beratend teilnehmen. Der Vorstandsvorsitz kann eine Sitzung ohne diese Personen einberufen; er hat dies mit der Einladung zu begründen; der Vorstand kann dies zu Beginn der Sitzung komplett oder für einzelne Tagesordnungspunkte ablehnen. Der Vorstandsvorsitz und die Sitzungsleitung können weitere sachkundige Personen zur Teilnahme einladen. Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds wird über die Aufnahme der sachkundigen Person mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (12) Teilnehmende einer Vorstandssitzung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in einer Vorstandssitzung bekannt geworden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsvorsitz oder der Vorstand.

§ 7 Beschlussfassung in einer Sitzung

- (1) Der Vorstand beschließt in einer Vorstandssitzung in offener Abstimmung.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.

- (3) Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei einem informellen Meinungsbild dürfen alle Mitglieder des Vorstands und alle weiteren Anwesenden jeweils eine Stimme abgeben.

§ 8 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren)

- (1) Der Vorstandsvorsitz kann im Ausnahmefall Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) herbeiführen; dies ist dem Vorstand spätestens in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu begründen. Die Begründung ist nicht notwendig, wenn ein Umlaufverfahren in der vorherigen Vorstandssitzung befürwortet wurde.
- (2) Die Antwortfrist beträgt eine Woche nach Versendung der Unterlagen.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss eines Umlaufverfahrens müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (4) Das Umlaufverfahren kann vorzeitig beendet werden, wenn eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vorliegt. Fehlende Rückmeldungen werden als Enthaltungen gewertet.
- (5) Legen zwei oder mehr stimmberechtigte Vorstandsmitglieder innerhalb von fünf Tagen nach Beginn eines Umlaufverfahrens begründeten Widerspruch gegen das Umlaufverfahren ein, so gilt dieses als nicht stattgefunden. Sollte das Umlaufverfahren nach Abs. 4 bereits vorzeitig beendet worden sein, so wird der Beschluss aufgehoben und in der nächsten Vorstandssitzung behandelt.
- (6) Abweichend von Abs. 2 bis 4 kann der Vorstandsvorsitz ein vereinfachtes Umlaufverfahren durchführen. In diesem gilt die Zustimmung zu einem Antrag als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Tagen der Widerspruch eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds eingeht; Abs. 5 gilt sinngemäß mit einer verkürzten Frist von drei Tagen.
- (7) Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 9 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitz für den Vorstand (Eilentscheidung). Die Gründe für Form und Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen (§ 14 Abs. 6 OrgS).

- (2) Der Vorstandsvorsitz kann Rechte des Vorstandes nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments für den Vorstand wahrnehmen, sofern hierzu kein Beschluss des Vorstandes vorliegt.

§ 9 a Krisennotstand

- (1) In Zeiten einer Krise, die Auswirkungen auf die stuvus und ihre Arbeit hat, kann der Vorstand einen Krisennotstand ausrufen. Der Krisennotstand endet, wenn die auslösende Krise beendet ist oder der Vorstand dies beschließt.
- (2) Während eines Krisennotstands entscheidet ein Krisenstab in allen Angelegenheiten, die die Krisensituation betreffen oder durch diese bedingt sind. Der Vorstand ist während des Krisennotstands bei seinen Sitzungen, spätestens jedoch alle sieben Tage über die Zusammenstellung des Krisenstabs und die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen zu informieren.
- (3) Während eines Krisennotstands kann die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 8), bzw. im Eilentscheid (§ 9) auch ohne weiteren Ausnahmefall und Begründung erfolgen. Hierüber ist binnen 7 Tagen zu berichten.
- (4) Dem Krisenstab gehört der Stab gemäß § 3 Abs. 5 an. Der Vorstandsvorsitz kann weitere Personen in den Krisenstab berufen.

Kapitel 2: stuvus-Sitzung

§ 10 stuvus-Sitzung

- (1) Die stuvus-Sitzung ist die Plattform, auf der alle Organe und Gremien zusammenkommen und über aktuelle und zukünftige Projekte und Themen diskutieren sollen.
- (2) Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind der Vorstand, das Studierendenparlament, die Referate, die Arbeitskreise und die Fachgruppenversammlungen.
- (3) Die Organe und Gremien werden in der Regel durch ihre Vorsitzenden bzw. Leitungen vertreten. Alternativ kann das Organ oder Gremium aus seinen Mitgliedern eine Vertretung bestimmen.
- (4) Werden mindestens zwei der stimmberechtigten Gremien oder Organe durch dieselbe Person vertreten, so entfällt auf diese dennoch nur eine Stimme.
- (5) Die stuvus-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gremien oder Organe vertreten sind und mindestens jeweils drei Vertretungen von zentralen und von dezentralen Gremien anwesend sind.
- (6) Zu den Aufgaben der stuvus-Sitzung gehören insbesondere:
 1. Berichte und Beratungen aus den Gremien und Organen der Studierendenvertretung, insbesondere aus den Fachgruppen und Referaten,
 2. die erstmalige Anerkennung sowie die Aberkennung von Hochschulgruppen,
 3. die Behandlung von Anträgen auf Vergabe von Projektmitteln,
 4. die Vorstellung von geplanten Exkursionen,
 5. weitere eingereichte Tagesordnungspunkte.

§ 11 Ablauf der stuvus-Sitzung

- (1) Die stuvus-Sitzungen finden regelmäßig während der Vorlesungszeit statt. Außerdem können in der vorlesungsfreien Zeit außerordentliche stuvus-Sitzungen stattfinden.
- (2) Die stuvus-Sitzung ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Insbesondere Hochschulgruppen dürfen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand eröffnet, leitet und schließt die stuvus-Sitzung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitz. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
- (4) Zu einer ordentlichen Sitzung muss spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung um 20:00 Uhr schriftlich eingeladen werden.

- (5) Der Vorstandsvorsitz erstellt die Tagesordnung für die Sitzung. Anträge zur Tagesordnung inklusive etwaiger notwendiger Beratungsunterlagen müssen bis zum achten Tag vor der Sitzung um 12:00 Uhr an den Vorstand gesendet werden (reguläre TOPs). Lehnt die Sitzungsleitung einen nach Satz 2 beantragten Tagesordnungspunkt ab, so hat er dies zu begründen; verlangt die stuvus-Sitzung die Behandlung des Tagesordnungspunktes, so soll dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, es sei denn, der Vorstand lehnt dies ab. Alternativ kann der Vorstand eine Behandlung des Tagesordnungspunktes auf einer Vorstandssitzung beschließen. Weitere Tagesordnungspunkte können von der Sitzungsleitung auch noch zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden (kurzfristige TOPs). Die vorläufige Tagesordnung muss spätestens am siebten Tag vor der Sitzung um 20:00 Uhr schriftlich versandt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (7) Zu stuvus-Sitzungen wird ein hochschulöffentliches Protokoll angefertigt; dieses gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Widerspruch eines stimmberechtigten Organs oder Gremiums eingeht.

§ 12 Empfehlungen der stuvus-Sitzung

- (1) Empfehlungen der stuvus-Sitzung müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Sitzung an den Vorstand versendet werden.
- (2) Empfehlungen der stuvus-Sitzung gelten als beschlossen, wenn innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Versendung an den Vorstand kein Einspruch eingelegt wird.
- (3) Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sowie thematisch betroffene Referatsleitungen können gegen eine Empfehlung der stuvus-Sitzung begründeten Einspruch beim Vorstandsvorsitz einlegen. Erfolgt dieser innerhalb der in Abs. genannten Frist, so hat er eine aufschiebende Wirkung. Im Falle eines Einspruchs führt der Vorstandsvorsitz eine erneute Behandlung in der stuvus-Sitzung oder eine Beschlussfassung des Vorstandes herbei; ein vereinfachtes Verfahren nach § 8 Abs. 6 ist möglich.
- (4) Beschlossene Empfehlungen der stuvus-Sitzung werden in den Mitteilungen der Studierendenschaft hochschulöffentlich bekannt gemacht; dies erfüllt die Maßgabe einer Niederschrift.

Kapitel 3: Generelle Bestimmungen zum Vollzug des Haushalts-/Wirtschaftsplans

§ 13 Finanzverwaltung

- (1) Der Vorstandsvorsitz hat eine unbeschränkte Konto- und Kassenvollmacht; er darf Auszahlungen vornehmen und anweisen. Der Vorstandsvorsitz kann nach Maßgabe der Finanzordnung Kontovollmachten und Vollmachten für die Erteilung von Auszahlungsanordnungen ausstellen.
- (2) Der Vorstandsvorsitz sowie die Finanzreferatsleitung sind Finanzbeauftragte für den Vorstand, sowie allgemein, falls keine anderweitige Zuständigkeit besteht.
- (3) Die Verwaltung informiert den Vorstandsvorsitz und die Finanzreferatsleitung umgehend über genehmigte Ausgaben.
- (4) Die Finanzreferatsleitung informiert den Vorstand und die stuvus-Sitzung regelmäßig über getätigte Ausgaben.
- (5) Die Verwaltung ist befugt, Aufträge im Rahmen der zentralen Beschaffung zu vergeben.

§ 14 Finanzentscheidungen

- (1) Der Vorstand beschließt über sämtliche finanzielle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenzen eines Referats, des Akademischen Studierendenrates, eines Arbeitskreises, einer Fachgruppe oder Fachschaft fallen.
- (2) Finanzielle Verfügungen (Einzelausgaben) der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Zustimmung entfällt, sofern der Vorstand einen Finanzplan genehmigt hat, welcher die Einzelausgaben beinhaltet; der Vorstand und der Vorstandsvorsitz können die Genehmigung eines Finanzplanes zeitweise aussetzen oder zurückziehen. Die Zustimmung kann regulär durch ein Mitglied des Stabs erteilt werden, wenn ein Einzelbetrag von 250 € nicht überschritten wird; eine Aufspaltung von zusammenhängenden Ausgaben in mehrere Verfügungen zur Umgehung der Grenze ist unzulässig. Der Vorstandsvorsitz kann diese Regelung zeitweise, der Vorstand dauerhaft aussetzen. Die Beschlussfassung im Vorstand hierüber erfolgt auf Antrag des jeweils zuständigen Gremiums, Organs oder der zuständigen Person; sofern die jeweilige Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, kann die Beschlussfassung auch auf Antrag der Leitung des jeweiligen Gremiums erfolgen. Lehnt der Vorstand eine beantragte Ausgabe ab, so hat er dies zu begründen. Übertrifft eine Ausgabe die genehmigte Summe, so ist eine nachträgliche Zustimmung des Vorstands notwendig. Die Zustimmung kann regulär durch ein Mitglied des Stabs erteilt werden, wenn die Abweichung unter 25 € liegt oder weniger als 20 % der genehmigten Summe

beträgt; ferner darf die zusätzlich genehmigte Summe 250 € und die Gesamtsumme 5.000 € nicht übersteigen.

- (3) Abs. 2 gilt nicht für den Akademischen Studierendenrat sowie Fachgruppen, solange deren Budget ausreichend ist und Antrag nicht den vom Studierendenparlament beschlossenen Leitfäden widerspricht.

§ 15 Finanztransparenz

- (1) Sämtliche finanzielle Verfügungen der Studierendenschaft werden, sofern im rechtlichen Rahmen zulässig, den Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.
- (2) Die Aufbereitung der Informationen obliegt der Finanzreferatsleitung. Die Bekanntgabe der Informationen obliegt dem Vorstandsvorsitz. Diese Aufgaben können delegiert werden.
- (3) Die Informationen zu finanziellen Verfügungen sind in angemessener Form regelmäßig (monats- bis semesterweise, nach Maßgabe des Vorstands) aufzubereiten.

Kapitel 4: Grundsätzliches

§ 16 Informationspflichten der Referate und Arbeitskreise

- (1) Die Referatsleitungen legen dem Vorstand regelmäßig eine Mitgliederliste ihres Referats vor. Auf Anfrage ist dem Vorstand jederzeit eine Mitgliederliste vorzulegen. Auf Verlangen des Vorstands ist die Liste zu erläutern und die Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgaben der einzelnen Referatsmitglieder darzulegen.
- (2) Die Arbeitskreisleitungen legen dem Vorstand auf Anfrage eine Mitgliederliste ihres Arbeitskreises vor. Auf Verlangen des Vorstands ist die Liste zu erläutern und die Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgaben der einzelnen Arbeitskreismitglieder darzulegen.

§ 17 Bekanntmachungen; Mitteilungen der Studierendenschaft

- (1) Die Verwaltung veröffentlicht Mitteilungen der Studierendenschaft. Diese beinhalten insbesondere Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie (nach Maßgabe dessen Geschäftsordnung) des Studierendenparlaments.

§ 18 Digitale Kommunikation

- (1) Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.
- (2) Die Bereitstellung von Informationen in einem ausgewiesenen Bereich auf einer Website der Studierendenschaft oder im ILIAS der Universität Stuttgart ist einer Versendung gleichgestellt.
- (3) Eine Veröffentlichung auf einer Website der Studierendenschaft oder im ILIAS der Universität Stuttgart erfüllt die Bedingungen einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss des Vorstands in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Wechselt der Vorstandsvorsitz, so hat der Vorstand eine neue Geschäftsordnung zu beschließen. Dies soll innerhalb von 6 Wochen geschehen.
- (4) Diese Geschäftsordnung bleibt bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gültig.

Stuttgart, den 14. Januar 2021

gez. Ehrhardt

Matthias Ehrhardt

Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft der Universität Stuttgart